



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 16. Dezember 2024
GZ 2024-0.887.864

Artenhandelsregistrierungsverordnung – ArtHRV

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 3. Dezember 2024, GZ: 2023-0.933.290, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieses Entwurfs wie folgt Stellung:

Den Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zufolge soll es durch die Einführung einer Registrierung von Zuchtbetrieben, die international kommerziell mit von der Ausrottung bedrohten Tierarten handeln, im Vollzug zu einem massiven personellen Mehraufwand für die ausstellende Behörde, Abteilung V/10 (Nationalparks, Natur- und Artenschutz) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und für die Ämter der Landesregierungen, die die Gutachten als Amtssachverständige zu erstellen haben, kommen. Dieser „massive personelle Mehraufwand“ wird allerdings weder näher geschätzt noch beziffert.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F., entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen u.a. die Grundsätze der Verständlichkeit und der Nachvollziehbarkeit zu beachten.

Mangels vollständiger Angabe sowie fehlender Bezifferung der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen der zitierten Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

SCh. Dr. Robert Sattler

Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:

Daniela Pristusek